

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0490/07	Datum 23.11.2007
Eigenbetrieb II	SFM	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.12.2007	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SFM		öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.02.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2008	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2008		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
Erfolgsplan mit 1.144.875 Euro	Vermögensplan mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaus- halt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

Eigenbetrieb SFM	Sachbearbeiter Frau Bohne, Tel. 7368 404
-----------------------------	---

Eigenbetriebsleiterin Frau Andruscheck	Unterschrift
---	--------------

Begründung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt.1993 (GVBL.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32, Seite 522) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, Seite 698) wurde die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet und neu gefasst.

Die Neukalkulation ist aufgrund der seit 2002 geltenden Friedhofsgebühren und den sich in diesem Zeitraum ergebenden Preis- und Tarifsteigerungen, der Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent sowie durch die Neugründung des Eigenbetriebes SFM unumgänglich. Bisher wurden diese äußeren Einflussfaktoren durch innerbetriebliche Sparzwänge ausgeglichen, können jedoch zukünftig nicht mehr abgefangen werden. Wesentlichen Einfluss hatte außerdem die Umsetzung der Maßnahmen aus der Haushaltskonsolidierung. Ziel ist es, mit dieser Satzung eine 100-prozentige Kostendeckung im Gebührenbereich zu erreichen, sodass auch zukünftig kein Bestattungszuschuss erforderlich sein wird. Es wird mit dieser Kalkulation empfohlen, die Eigenkapitalverzinsung im gebührenpflichtigen bzw. entgeltlichen Teil in Höhe von 86.237 EUR anteilig für die Endkostenstellen Grabstellenverkauf 101, Bestattungen 102, Zusatzleistungen 104, Einäscherung 108 und Vermietung 901 zum Ansatz zu bringen. Weiterhin wurden die Fallzahlen an die aktuelle Entwicklung angepasst und die neuen Gemeinschaftsgrabanlagen laut Friedhofssatzung in die Kalkulation aufgenommen.

Erstmals erfolgt die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr zur gerechteren Verteilung der sich aus der Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung Friedhof resultierenden Kosten auf alle mit einer Bestattung/Beisetzung betroffenen Nutzer. Bisher waren diese Kosten den Bereichen Grabstellenverkauf und Bestattungsleistungen zugeordnet. Durch die gesonderte Erhebung dieser Gebühr kommt es einerseits zu mehr Kostentransparenz andererseits werden auch die Altfälle (Grabstellenverkauf vor 1991) verursachungsgerecht bei einer erneuten Beisetzung zur Zahlung herangezogen.

Im Einzelnen stellt sich die Gebührenkalkulation folgendermaßen dar:

Ausgehend von den Gesamtaufwendungen im Wirtschaftsplan 2008 in Höhe von 12.078.800 EUR erfolgt im Plan-Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) 2008 die neutrale und sachgerechte Abgrenzung der nicht in die Gebührenkalkulation einzubeziehenden Aufwendungen bzw. der Hinzurechnung kalkulatorischer Kosten. Die Hinzurechnung beinhaltet die kalkulatorischen Zinsen in Form der Eigenkapitalverzinsung lt. KAG-LSA § 5 Abs. 2 in Höhe von 292.123 EUR. Die Abgänge enthalten die neutralen Aufwendungen von 23.728 EUR für die nicht betriebsnotwendigen Aufwendungen im Objekt Rötgerstraße sowie Einzel- und Pauschalwertberichtigung und Forderungsverluste in Höhe von 22.500 EUR, die nach Kommunalabgabenrecht nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden dürfen. Somit betragen die in die Gebührenkalkulation eingehenden Gesamtkosten lt. Wirtschaftsrechnung 12.127.805,01 EUR. Vermindert um die allgemeinen Einnahmen verbleiben bereinigte Aufwendungen von insgesamt 11.909.005,01 EUR die über die Endkostenstellen den einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden. Der gebührenfähige Aufwand für den Betriebszweig Friedhofs- und Bestattungsleistungen beträgt nach Umlage der Vorkostenstellen 4.364.559,58 EUR und verteilt sich auf die Endkostenstellen wie folgt:

Endkostenstellen	Bezeichnung	EUR
101	Grabstellenverkäufe	202.477,89

102	Bestattungen	299.192,86
103	Kapellen/Nebenräume	349.600,57
104	Zusatzleistungen	90.562,72
106	SG Kinder Bestattungen	1.633,02
107	Sozialbestattungen/Ersatzvornahme	18.747,23
108	Einäscherung	771.952,13
109	amtsärztliche Leichenschau	75.339,58
110	Friedhofsunterhaltungsgebühr	758.854,08
206	Kriegsgräber	108.032,05
207	öffentliches Grün	1.688.167,45

Folgende Endkostenstellen bleiben bei der Kostenträgerrechnung unberücksichtigt, da nach KAG-LSA hiermit nicht die Friedhofsnutzer belastet werden dürfen und sie daher nicht in die Friedhofsgebührensatzung eingehen.

End-Kst. 108: Da für die Einäscherung im Betrieb gewerblicher Art Krematorium eine eigene Gebührensatzung erstellt wird, bleibt diese Kostenstelle bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt.

End-Kst. 109: Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden nach kalkuliertem Aufwand gegenüber dem Gesundheits- und Veterinäramt, welches die Gebühr eigenverantwortlich festsetzt, stadintern abgerechnet.

End-Kst. 206: Die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt der Kriegsgräber werden in Höhe von 106.800 EUR nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) durch den Bund erstattet

End-Kst. 207: Für die Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns einschließlich der Bestattungsvorhalteflächen über 5 Jahre, der historischen Grabstätten und der Ehrengräber, die nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden dürfen (grünpolitischer Wert), ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 1.688.167,45 EUR, die über Kostenerstattungen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemacht werden. Die Basis für die Verteilung bildet das Flächenverhältnis zwischen den öffentlichen Grünflächen und den Bestattungsflächen von 34 zu 66 Prozent.

Die einzelnen Friedhofsgebühren werden sodann in der Kostenträgerrechnung über verschiedene Divisions- und Äquivalenzziffernkalkulationen je Kostenträger ermittelt und in der Gebührenbedarfsrechnung zusammengefasst. Um bei den Kapellen und Nebenräumen (Kostenstelle 103) den Anteil des Denkmalschutzes innerhalb aller möglichen Nutzer zu harmonisieren, wurden 25 % der Kosten den Bestattungen (Kostenstelle 102), für welche diese Räumlichkeiten vorzuhalten sind, zugeordnet. Der so umverteilte Kostenansatz auf den einzelnen Kostenträgern stellt sich folgendermaßen dar:

Kostenträgerrechnung:

Kostenträger	aus Kostenstelle	gebührenfähige Kosten in EUR	Kalkulationsart
Grabstellenverkäufe	101	202.477,89	Äquivalenzziffernkalkulation nach Fläche und Nutzungsdauer und Material

Bestattungen	102, 106, 107 zzgl.25% von 103	319.573,12 87.400,14 406.973,26	Äquivalenzziffernkalkulation nach Zeitaufwand Personal und Technik
Kapellen/Nebenräume	103 abzgl. 25% auf 102	349.601,57 ./. 87.400,14 262.200,43	Divisionskalkulation mit Wichtefaktoren für Lage und Ausstattung
Zusatzleistungen	104	90.562,72	Äquivalenzziffernkalkulation nach Zeitaufwand und Material und Wichtefaktoren
FH-Unterhaltungsgebühr	110	758.854,08	Divisionskalkulation nach Anzahl der Bestattungen/Beisetzungen

Der Eigenbetrieb empfiehlt mit dieser Drucksache einen Kostendeckungsgrad von 100 %.

Die Höhe der zu erwartenden kalkulierten Einnahmen, ohne handelsrechtliche Abgrenzungsrechnung nach HGB, beträgt 1.720.430 EUR für die Friedhofs- und Bestattungsgebühren, hingegen sind im Wirtschaftsplan 2008 die auf 20 Jahre abgegrenzten Erträge darzustellen, daher sind die Ansätze nach Handelsrecht und Kommunalabgabenrecht nicht vergleichbar. Ein Bestattungszuschuss wird unter diesen Bedingungen nicht erforderlich. Zur besseren Veranschaulichung ist in der Anlage 1 die Gebührenbedarfsermittlung, in der Anlage 2 der Vergleich zwischen den alten und neuen Gebühren und in Anlage 3 der Vergleich ausgewählter Bestattungsfälle dargestellt.

Hinweis:

Auftretende Rundungsdifferenzen sind aufgrund der in der Kalkulation hinterlegten Formeln möglich und nicht beeinflussbar.

Zum anschaulichen Vergleich wurden ausgewählte Friedhofsgebühren gleichartiger Städte in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Friedhofsgebührenvergleich

	Magdeburg -Vorschlag-	Halle	Erfurt	Wiesbaden	Leipzig
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erdreihengrabstätte	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
Nutzungsgebühr	180,00	694,00	843,12	540,00	408,50
Unterhaltungsgebühr (FH)	614,00	-	298,08	-	300,00

Bestattungsgebühr	472,00	413,00	495,00	680,00	363,00
Gesamt	1.266,00	1.107,00	1.636,20	1.220,00	1.071,50
Erdwahlgrabstätte	20 Jahre	30 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	20 Jahre
Nutzungsgebühr	319,00	1.038,00	1.014,91	2.460,00	847,00
Unterhaltungsgebühr (FH)	614,00	-	298,08	-	300,00
Bestattungsgebühr	472,00	413,00	495,00	680,00	363,00
Gesamt	1.405,00	1.451,00	1.807,99	3.140,00	1.510,00
Urnenreihengrabstätte	20 Jahre				
Nutzungsgebühr	53,00	658,00	260,25	400,00	191,00
Unterhaltungsgebühr (FH)	614,00	-	298,08	-	300,00
Bestattungsgebühr	85,00	132,00	124,76	240,00	84,50
Gesamt	752,00	790,00	683,09	640,00	575,50
Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	30 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
Nutzungsgebühr	159,00	983,00	374,78	800,00	635,00
Unterhaltungsgebühr (FH)	614,00	-	298,08	-	300,00
Bestattungsgebühr	85,00	132,00	124,76	240,00	84,50
Gesamt	858,00	1.115,00	797,62	1.040,00	1.019,50
Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre				
Nutzungsgebühr	215,00	740,00	244,61	700,00	465,00
Unterhaltungsgebühr (FH)	614,00	-	298,08	-	300,00
Bestattungsgebühr	61,00	102,00	15,34	240,00	84,50
Gesamt	890,00	842,00	558,03	940,00	849,50

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsermittlung 2008

Anlage 2: Friedhofsgebührenvergleich insgesamt

Anlage 3: Vergleich ausgewählter Bestattungsfälle

Anlage 4: Synoptische Darstellung der neuen und alten Gebühren

Anlage 5: Friedhofsgebührensatzung